

Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

mit den Ortschaften Löbnitz – Reibitz – Roitzschjora – Sausedlitz



Blick aus dem Schlosspark zum Seniorenpflegeheim Valere in Löbnitz

Foto: Gemeindeverwaltung Löbnitz

» Besuchen Sie uns auf www.loebnitz-am-see.de

» post.loebnitz@kin-sachsen.de

Im Namen der
Gemeindeverwaltung
wünschen wir Ihnen
und Ihren Familien
glückliche und
erholsame Stunden und ein

fröhliches Osterfest



Nachwuchs 2023

15 Kinder erblickten im vergangenen Jahr in unserer Gemeinde das Licht der Welt. Wie in den letzten Jahren möchten wir Ihnen die Mädchen und Jungen des Jahrgangs 2023 in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geburt vorstellen, deren Eltern die Veröffentlichung gewünscht und dieser zugestimmt haben.

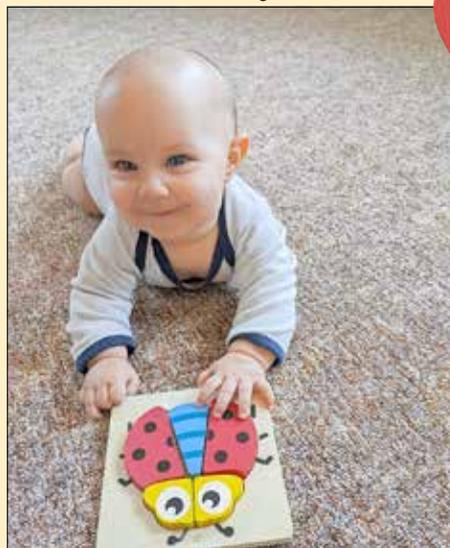
Wir heißen die jüngsten Erdenbürger herzlich in unserer Gemeinde willkommen. Für ihren weiteren Lebensweg wünschen wir alles erdenklich Gute.

Felix Gerschau



Felix erblickte am 08.03.2023 in Leipzig das Licht der Welt. Bei seiner Geburt wog er 3.898 g und war 51 cm groß. Seine Eltern sind Cathleen Gerschau und Norman Lüddemann aus Löbnitz. Sie berichten: „Unser Felix liebt es, mit seiner Schwester Milena zu spielen. Er ist unser kleiner Strahlemann und versucht jeden Tag etwas Neues zu entdecken.“

Erik Engel



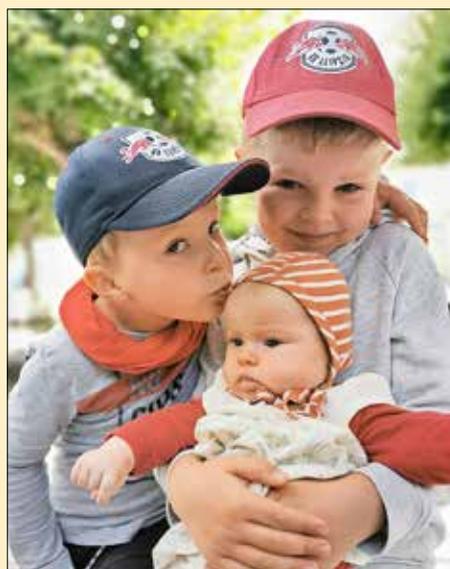
Erik wurde am 25.04.2023 in Eilenburg geboren. „Seinen ersten Zahn bekam Erik schon mit vier Monaten. Im Januar 2024 erkundete er die Welt auf allen Vieren und manchmal sogar schon auf zwei Beinen. Am liebsten geht er spät ins Bett und steht früh wieder auf, um den ganzen Tag Sachen auf den Boden zu schmeißen.“, berichten seine Eltern Anne-Marie und Oliver Engel aus Löbnitz.

Rudy Franz



Rudy wurde am 03.04.2023 in Leipzig geboren. Er wog 4.020 g und war 52 cm groß. Seine Eltern, Nicole Franz und Christian Mühlner, erzählen: „Rudy ist lieb, freundlich, sehr aufmerksam, lacht viel und hat Spaß am Spielen. Seinen 1. Zahn bekam er im November.“

Ida Saalbach



Ida wurde am 25.04.2023 in Eilenburg geboren. Sie wog 3.440 g und war 50 cm groß. „Im Sturm eroberte sie die Herzen ihrer stolzen Brüder Miro und Lenny. Seite an Seite entdecken die Drei die Welt und schaffen unvergessliche Erinnerungen.“ Die glücklichen und dankbaren Eltern sind Anja und Thomas Saalbach.

Josephine Hoffmann



Josephine wurde in Eilenburg geboren, sie wog 2.725 g und war 47 cm groß. „3, 2, 1 - da bin ich. Um 03.21 Uhr erblickte Josephine am 14.05.2023 die Welt und stellt diese seitdem für ihre Eltern Maria und Michael Hoffmann auf den Kopf. Nun erkundet sie mit viel Neugier alles um sich herum. Dabei entdeckt und lernt sie jeden Tag Neues dazu.“, berichten ihre Eltern.

Gustav Uhde



Am 08.08.2023 wurde Gustav mit 3.770 g und 53 cm groß in Leipzig geboren. Seine Eltern Maria und Mario Uhde aus Löbnitz berichten stolz: „Gustav ist ein fröhliches und aktives Baby. Er dreht sich mit Vorliebe auf den Bauch und schaut sich seine Welt an. Gern spielt er mit Greifringen und Knistertieren. Seinen 1. Zahn hat er Mitte Januar bekommen. Am liebsten beobachtet er seinen großen Bruder Willy.“



Isabella Naumann



Isabella kam am 02.09.2023 in Leipzig auf die Welt. Ihr Geburtsgewicht war 3.490 g, mit einer Größe von 50 cm. Ihre Eltern aus Löbnitz, Ines und Marco Naumann, erzählen: „Isabella macht unser Familienglück perfekt. Sie ist ein kleiner Sonnenschein und hat ihre große Schwester Malina vom ersten Tag an verzaubert. Ihre tolle Haarpracht bringt jeden zum Staunen. Isabella ist ein neugieriges, sehr freundliches Baby und sie begrüßt uns jeden Morgen mit einem bezaubernden Lächeln.“

Jola Karlotta Rotermund



Jola Karlotta erblickte am 01.10.2023 in Leipzig das Licht der Welt. Sie wog bei ihrer Geburt 3.980 g und war 51 cm groß. Ihre Eltern sind Greta Rotermund und Sascha Hülße aus Löbnitz.



Besondere Tage

besonders ehren.

Ihre Geburtstags-Anzeige.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/geburtstag

Gerne auch telefonisch unter Tel. 03535 489-0

Frauentagsfeier 2024 ist wieder gut gelungen

Zum 9. Mal haben die Landfrauen des Ortsvereins Löbnitz zur Frauentagsfeier eingeladen. Andrea Rudolph - als Vorsitzende des Ortsvereins - hat die Veranstaltung mit einem kurzen Rückblick auf die vergangenen Jahre eröffnet.

Unser Bürgermeister Detlef Hoffmann ist unserer Einladung gern gefolgt und hat ein paar Worte zur Entwicklung des Dorflebens vorgebracht. Schwerpunkt-
hemen bei seinen Ausführungen

waren insbesondere der schwierige Ausbau unserer Schule und der Entwicklungsstand am Seelhausener See, aber auch die bevorstehenden Wahlen wurden in seinen Ausführungen berücksichtigt. Insbesondere wurde die Gleichstellung der Frau und das aktive Mitwirken der Frauen in der Politik im Wahljahr 2024 hervorgehoben.



Nach den einleitenden Worten der Redner wurde das üppige Kuchenbuffet eröffnet. Die Auswahl an Kuchen war wieder unübertroffen und für jeden Geschmack war etwas dabei.

Aber was ist eine Frauentagsfeier ohne kulturellen Höhepunkt? In diesem Jahr ist dies durch die Comedyshow „Dixi“ von Uwe Drechsler in beeindruckender Weise durch gekonnte Mimik und perfekt komischer Körpersprache - kombiniert mit ausgewählter Musik - sehr gut gelungen.

Die ca. 90 Frauen haben sich köstlich amüsiert und waren begeistert. Es war wieder ein gelungener Nachmittag.

An dieser Stelle gilt unser herzlichster Dank Fanny Lerche und ihrem Team für die gastronomische, als auch Dirk Rudolph für die technische Unterstützung.

*Kornelia Miotke
Landfrauen, Ortsverband Löbnitz*



Fotos: Landfrauen Löbnitz



Landfrauen Löbnitz wieder im Rhythmus

Das Jahr 2024 ist angelaufen und der neue Arbeitsplan wurde im Januar an alle Mitglieder verteilt.

Bereits im Februar freuten sich die Frauen auf ein gemütliches Beisammensein bei einer kleinen Faschingsfeier in einer gelösten Atmosphäre. Und der Monat März ist so richtig vollgepackt: die traditionelle Frauentagsfeier, das österliche Schmücken des Dorfbrunnens und das Backen von Kuchen zum Familien-Frühlingsfest an der Feuerwehr.

Das Schmücken des Dorfbrunnens ist schon zu einer schönen Tradition geworden. So kann wieder der geschmückte Oster-

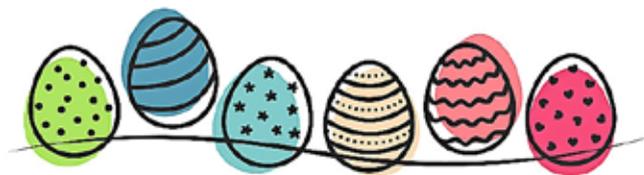
brunnen im Zentrum der Gemeinde bewundert werden. Der Frühling setzt sich eben doch immer wieder durch, auch wenn er zuweilen noch mit dem Winter kämpfen muss. Die Sehnsucht nach neuem Leben bei den Menschen und in der Natur wird gestillt und macht allen Mut.

Nun können sich alle mit Freude auf das bevorstehende Osterfest freuen.

Die Landfrauen der Gemeinde Löbnitz



Fotos: Landfrauen Löbnitz



3. Osterfest in Roitzschjora

am Ostersonntag, dem 30.03.2024, ab 14 Uhr auf dem Campingplatz Roitzschjora/Löbnitz

Es erwartet euch Kaffee & Kuchen, eine Ostereiersuche, Livemusik, ein Laternenumzug, Tanz im beheizten Zelt und 22 Uhr ein Feuerwerk.

Euer Dorfverein Löbnitz e. V.

Wechsel auf Sommerzeit!



Es ist wieder so weit!

In der Nacht vom 30. auf den 31. März 2024 werden die Zeiger von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

Das bedeutet, wir haben es abends wieder eine Stunde länger hell.

Feinster Hard Rock kommt erneut nach Löbnitz!

Der Gasthof „Zum Eichenast“ lädt zum 2. Mal zur Löbnitzer Rocknacht am 06.04.2024, 19:00 Uhr ein. Eintrittskarten können für 15 Euro unter der Telefonnummer 01711464764, oder direkt im Eichenast Löbnitz erworben werden.

Feinster Rock-Stoff wird dargeboten von:

20:00 Uhr – Saxony aus Meißen – Saxon Tribute

21:00 Uhr – Classico aus Leipzig – Klassik Rock Cover

22:00 Uhr – Crazy Crowd aus Weimar – AC/DC Tribute

Saxony bieten ein weites Repertoire aus Coverliedern der 1979 gegründeten britischen Heavy Metal Band Saxon. Hits wie Wheels of Steel, Denim and Leather und Princess of the Night werden den rockigen Abend eröffnen. Wer auf starke Riffs, treibende Gitarrensoli, mitreißende Gesangsparts und stampfenden Rhythmus steht, ist bei einem Konzert von Saxony genau richtig. www.saxontribute.com

Classico begeistern seit über 10 Jahren ihre Zuhörer mit erlesenen Songs der Rockgeschichte. Mit Hits von Pink Floyd, Eric Clapton, oder Queen bringen die 4 Leipziger echte Klassiker auf die Bühne. Freunde der gepflegten Rockmusik kommen hier auf ihre Kosten. www.classicomusic.de

Crazy Crowd wurden 1993 in Weimar gegründet und bieten eine AC/DC Covershow mit den besten Songs aus der Bon Scott und Brian Johnson Ära. Authentischer Sound und diverse Showelemente bilden den Rahmen dieser Rockshow. Ihre musikalischen Qualitäten konnten Crazy Crowd in zahlreichen Konzerten in Deutschland, Österreich und der Schweiz, sowie als Support von Rockbands wie Morörhead, Krokus, oder Subway to Sally unter Beweis stellen. www.crazycrowd.de

2.Löbnitzer Rocknacht

Einlass :
19:00 Uhr



Beginn:
20:00 Uhr

AC DC Tribute



Classico



Saxony

Wo: Eichenast Löbnitz

Wann: 6.4.2024

Eintritt : 15€

Alle Karten unter
Tel: 0171
1464764



Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz,
Herr Detlef Hoffmann, Sitz: 04509 Löbnitz, Parkstr. 15
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Westernreitturnier

13./14. April 2024



Eintritt frei!

Westernreitsport ☆ Seehof Reibitz Reining Trophy
☆ Frühstück ☆ Getränke ☆ Burger und Pommes

☆ Seehof Reibitz ☆

Seehof Reibitz, Teichstr. 2d, 04509 Löbnitz OT Reibitz



**Männergesangverein
1860 Löbnitz e. V.**



Träger der
Carl-Friedrich-Zelter-Plakette

Liebe Einwohner von Löbnitz, Roitzschjora, Reibitz und Sausedlitz, liebe Freunde des Löbnitzer Männergesangvereins, wir laden Sie zu unserem

„Frühlingskonzert“

**am Sonntag, dem 28.04.2024, 16:00 Uhr
in den Saal der Gaststätte „Goldener Stern“
recht herzlich ein.**

Lassen Sie sich von neuen und alten Melodien in die herrliche Frühlingszeit entführen. Mit einem Strauß bunter Melodien werden wir Sie erfreuen.

Unterstützung erhalten wir wieder von bekannten Solisten. Der Kartenvorverkauf wird wieder über die Landfrauen Löbnitz organisiert. Bitte wenden Sie sich an unsere Ansprechpartnerin Frau Steffi Braunsdorf, Lindenstraße 15, ab 18:00 Uhr, telefonisch unter Tel. 71291 oder Frau Birgitt Müller, Dübener Straße 38, telefonisch unter Tel. 71206. Auf Ihren Besuch freut sich.

*Ihr Männergesangverein 1860 Löbnitz e.V.
Horst Schmeißer
Schriftführer*

EINLADUNG

Löbnitzer Parkfest

vom 14. bis 16. Juni 2024

46. Löbnitzer Reit- und Springturnier

vom 13. bis 16. Juni 2024

Herzlich laden wir alle zu unserem Parkfest im Martin & Wolfgang Müller Reitstadion Löbnitz ein.

Für gute Laune und viel Spaß bieten wir unseren Gästen wieder ein buntes und abwechslungsreiches Programm, tolle Fahrgeschäfte sowie Spiel- und Verkaufsstände an. Nicht weniger bunt wird das Angebot an Naschereien, Speisen und Getränken sein. Wir freuen uns auf Sie und auf euch.

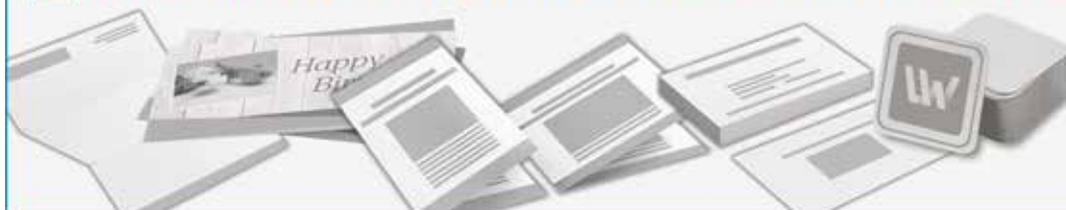


Gemeindeverwaltung Löbnitz



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.



LINUS WITTICH Medien KG

Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de
oder wenden Sie sich
vertrauensvoll an
Ihre*n Medienberater*in!

Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse Gemeinderat

In der letzten Gemeinderatssitzung am 26.02.2024 im Begegnungshaus Löbnitz wurden folgende Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Vorstellung der neuen LEADER Entwicklungsstrategie durch das Regionalmanagement der LAG Delitzscher Land
4. Beratung und Beschlussfassung zur Anpassung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
5. Beratung und Beschlussfassung zur Anpassung der Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
6. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
- 6.1. Beschluss über den Nachtrag „Leuchten“ zur Auftragsvergabe Elektroarbeiten für die Maßnahme Sanierung der Grundschule Löbnitz
- 6.2. Beschluss über den Nachtrag „Sicherheitsbeleuchtung, Baubeleuchtung und zusätzliche Arbeiten“ zur Auftragsvergabe Elektroarbeiten für die Maßnahme Sanierung der Grundschule Löbnitz
- 6.3. Beschluss zum Antrag auf Nutzungsänderung Garage zu Hobbyraum in Reibitz
7. Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme der Investitionsmaßnahme Löschwasserbrunnen in den Haushaltsplan 2024
8. Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme eines Investitionskredites für den Ausbau des Schulgebäudes
9. Informationen des Bürgermeisters
10. Bürgerfragestunde
11. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2024

Nichtöffentlicher Teil:

12. Sonstiges
13. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2024

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die Gäste zur Gemeinderatssitzung.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Der Gemeinderat war mit 16 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig.

Die Tagesordnung wurde in der vorgelegten Form bestätigt.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Dieser Tagesordnung wurde auf die nächste Ratssitzung verschoben, da der Mitarbeiter des Regionalmanagement der LAG Delitzscher Land krankheitsbedingt abgesagt hatte.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Beschlussvorlage 07/2024

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Kindertagesbetreuung lt. Anlage.

Der Beschluss-Nr. 07/2024 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

Zum Tagesordnungspunkt 5:

Beschlussvorlage 08/2024

Der Gemeinderat beschließt die Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege lt. Anlage.

Der Beschluss-Nr. 08/2024 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

Zum Tagesordnungspunkt 6:

6.1.

Beschlussvorlage 09/2024

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Nachtrag „Leuchten“ zur Auftragsvergabe der Elektroarbeiten für die Maßnahme Sanierung der Grundschule Löbnitz an die Firma Bau- und Haustechnik Bad Düben GmbH, Torgauer Straße 33, 04849 Bad Düben aufgrund des Angebotes vom 09.02.2024 und der Prüfung des Planungsbüros zu einem Bruttopreis von 32.932,07 €.

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Beschluss-Nr. 09/2024 wurde einstimmig gefasst (15:0:0).

6.2.

Beschlussvorlage 10/2024

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Nachtrag „Sicherheitsbeleuchtung, Baubeleuchtung und zusätzliche Arbeiten“ zur Auftragsvergabe der Elektroarbeiten für die Maßnahme Sanierung der Grundschule Löbnitz an die Firma Bau- und Haustechnik Bad Düben GmbH, Torgauer Straße 33, 04849 Bad Düben aufgrund des Angebotes vom 09.02.2024 und der Prüfung und des Planungsbüros zu einem Bruttopreis von 53.638,45 €.

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Beschluss-Nr. 10/2024 wurde einstimmig gefasst (15:0:0).

6.3.

Beschlussvorlage 11/2024

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben der Eheleute Alexandra und Hartmut Ihbe, Grünstraße 8 in 04509 Löbnitz, OT Reibitz; betrifft den Antrag auf Nutzungsänderung Garage zu Hobbyraum zu einer 2023 erteilten Baugenehmigung in Reibitz, Grünstraße auf den Flurstücken 37/16 und 37/18 der Flur 3 in der Gemarkung Reibitz.

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Beschluss-Nr. 11/2024 wurde einstimmig gefasst (15:0:0).

Zum Tagesordnungspunkt 7:

RM Wittig verließ kurzzeitig die Sitzung.

Beschlussvorlage 12/2024

Der Gemeinderat stimmt mit dem Grundsatzbeschluss der Aufnahme der Investitionsmaßnahme Löschwasserbrunnen in den Haushaltsplan 2024 zu.

Der Beschluss-Nr. 12/2024 wurde einstimmig gefasst (15:0:0).

Zum Tagesordnungspunkt 8:

RM Wittig erschien.

Beschlussvorlage 13/2024

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, Verhandlungen zur Aufnahme eines Investitionskredites für den Ausbau des Schulgebäudes in Höhe von 819.350,00 EUR aufzunehmen und das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen.

Der Beschluss-Nr. 13/2024 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

Zum Tagesordnungspunkt 9:

1.

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat darüber, dass heute die Bauanlaufberatung für den Straßenbau im Zscherneweg erfolgte.

Die Bauarbeiten sollen Ende Juli abgeschlossen sein.

2.
Der Bürgermeister informierte darüber, dass Ende März der Umzug der Schule vom Schullandheim zur Schule geplant ist.

3.
Der Bürgermeister gab bekannt, dass in Sausedlitz eine neue Trafostation errichtet werden soll. Dazu fand heute ebenfalls eine Bauberatung statt.

Die Bauarbeiten sollen von Anfang März bis Juni durchgeführt werden.

(Erdkabel)

4.
Der Bürgermeister informierte darüber, dass ab der 9. Kalenderwoche die Terrassengestaltung am Seelhausener See beginnt. Diese Arbeiten sollen bis Ende Juni abgeschlossen sein.

Zum Tagesordnungspunkt 10:

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurden aktuelle Fragen der anwesenden Bürger und Gemeinderäte behandelt.

Zum Tagesordnungspunkt 11:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2024 wurde in der vorliegenden Form beschlossen.

Nichtöffentlicher Teil:

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 26.02.2024 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Satzungen

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) beschlossen. Die nachfolgend abgedruckte Satzung möchte ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben. Sie tritt ab dem 01.04.2024 in Kraft.



D. Hoffmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

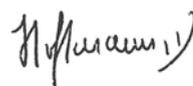
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendma-

chung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 26.02.2024



D. Hoffmann
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege auf Grundlage der Satzung über die Kindertagesbetreuung der Gemeinde Löbnitz (Kitabetreuungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung betreut werden.
- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Löbnitz betreut werden, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung in Verbindung mit den veröffentlichten Elternbeiträgen nach § 4 Absatz 1.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Kindertagesbetreuung erhebt die Gemeinde Löbnitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesbetreuung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagesbetreuung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats oder endet die Betreuung in Ausnahmefällen vor dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte für Mehrbetreuung bzw. Elternbeiträge für zeitweise Betreuung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung. Eine zeitweise Betreuung wird für Kinder ermöglicht, die in Ausnahmefällen eine tagesweise Betreuung in Anspruch nehmen, wenn in der Kindertageseinrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Kinder in zeitweiser Betreuung.
- (4) Krankheit, Quarantäne, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagesbetreuung bis zu vier Wochen. Satz 2 gilt nicht bei einer personell bedingten Schließung von

Kindertageseinrichtungen von Betreuungsgruppen an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen, soweit durch den Träger keine adäquate Betreuung angeboten werden kann; auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgt für jeweils fünf aufeinanderfolgende Betreuungstage die Erstattung in Höhe von einem Viertel des jeweiligen monatlichen Elternbeitrages.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Elternbeiträge

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Diese werden bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das vergangene Jahr im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz veröffentlicht. Auf dieser Grundlage entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz über die Höhe eventuell nötiger Anpassungen. Die Änderung je Betreuungsform und -zeiten werden anschließend im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz veröffentlicht.

(2) Die ungekürzten monatlichen Elternbeiträge betragen für die Kindertagesbetreuung

1. in Kinderkrippen bis zu 9 Stunden täglich (bis zur Vollenendung des 3. Lebensjahres) 245,00 Euro
2. in Kindergärten bis zu 9 Stunden täglich (von der Vollenendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt) 140,00 Euro
3. im Hort bis zu 6 Stunden täglich (Schuleintritt bis zur Vollenendung der 4. Klasse) 83,50 Euro

(3) Werden mehrere Kinder einer Familie in der Kindertagesbetreuung aufgenommen (Zählkinder), so ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung der weiteren Kinder wie folgt:

2. Zählkind auf 60 Prozent
3. Zählkind auf 20 Prozent

Für jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Die Kinder sind in der Altersreihenfolge zu zählen. Adoptiv- und Stiefkinder, die in der Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, werden entsprechend berücksichtigt. Maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder.

(4) Für Kinder von Alleinerziehenden ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 90 Prozent. Alleinerziehende sind Erziehungsberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne weitere erwachsene Person allein in einem Haushalt (gemeinsame Wohnung) zusammenleben und tatsächlich mehr als hälftig allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen. Werden mehrere Kinder von Alleinerziehenden in der Kindertagesbetreuung aufgenommen, findet Abs. 3 Anwendung.

§ 5

Weitere Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 1, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(2) Für die zeitweise Betreuung (Gastkind) beträgt der Beitragsatz pro Tag 1/20 des Beitrages nach § 4 Absatz 2. Dieser Beitrag ist nicht ermäßigungsfähig.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten (Mehrbetreuung). Werden weitere Entgelte nach folgen Maßgaben erhoben:

1. Kinderkrippe 1/180
2. Kindergarten 1/180
3. Hort 1/120

der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 1. Dieser Beitrag ist nicht ermäßigungsfähig. Eine Mehrbetreuung in der Kindertagespflege über 9 Stunden, wird zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten privatrechtlich vereinbart und berechnet.

(4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt für die Betreuung entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

(5) Die Höhe der zu entrichtenden weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch einen Bescheid der Gemeinde Löbnitz festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Löbnitz sowie die Kindertagespflege ist jeweils am 15. Kalendertag des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(3) Änderungen des Elternbeitrages durch

- Wechsel der Betreuungsart,
- Erhöhung oder Absenkung der Betreuungszeit,
- Veränderung der Familienverhältnisse oder
- veränderte Voraussetzungen für die Gewährung von Ermäßigungen

werden vom 1. Kalendertag des nächsten Monats an wirksam, wenn die entsprechende schriftliche Information durch die Erziehungsberechtigten bis zum 15. des Vormonats in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege vorliegen.

(4) Erfolgt die Zahlung der Elternbeiträge, weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge für die zeitweise Betreuung nicht bis zum Fälligkeitstermin, werden abgabenrechtliche Nebenleistungen erhoben.

(5) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 7

zur Ermäßigung, zum Erlass bzw. zur Übernahme von Elternbeiträgen

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Absätze 3 und 4 sind schriftlich bzw. durch Erklärung der Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, die Richtigkeit der Ermäßigung des Elternbeitrages durch Vorlage von Nachweisen zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend Korrekturen vorzunehmen.

(2) Für den Erlass bzw. für die Übernahme der Elternbeiträge ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen zuständig. Dieses ist von den Erziehungsberechtigten beim Jugendamt zu beantragen.

(3) Bei der Berechnung der Elternbeiträge wird die Ermäßigung, der Erlass bzw. die Übernahme erst nach Vorlage des bestätigten Bewilligungsbescheides bei der Gemeinde Löbnitz bzw. beim Träger der Einrichtung berücksichtigt. Entstehende Differenzen sind durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen.

(4) Für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Nordsachsen werden keine Ermäßigungen über das Landratsamt Nordsachsen gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2019 über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Gemeinde Löbnitz (Elternbeitrags-

satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) außer Kraft.

Löbnitz, den 26.02.2024



Detlef Hoffmann
Bürgermeister



Anlage zu §§ 4 und 5 der Elternbeitragsatzung

I. Elternbeiträge monatlich

(1) Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

	tägliche Betreuung bis zu ... Stunden		
	4,5	6	9
Familie			
1. Zählkind	122,50 €	163,33 €	245,00 €
2. Zählkind	73,50 €	98,00 €	147,00 €
3. Zählkind	24,50 €	32,67 €	49,00 €
Alleinerziehend			
1. Zählkind	110,25 €	147,00 €	220,50 €
2. Zählkind	66,15 €	88,20 €	132,30 €
3. Zählkind	22,05 €	29,40 €	44,10 €

(2) Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)

	tägliche Betreuung bis zu ... Stunden		
	4,5	6	9
Familie			
1. Zählkind	70,00 €	93,33 €	140,00 €
2. Zählkind	42,00 €	56,00 €	84,00 €
3. Zählkind	14,00 €	18,67 €	28,00 €
Alleinerziehend			
1. Zählkind	63,00 €	84,00 €	126,00 €
2. Zählkind	37,80 €	50,40 €	75,60 €
3. Zählkind	12,60 €	16,80 €	25,20 €

(3) Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG (vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse)

	tägliche Betreuung bis zu ... Stunden	
	5	6
Familie		
1. Zählkind	69,59 €	83,50 €
2. Zählkind	41,75 €	50,10 €
3. Zählkind	13,92 €	16,70 €
Alleinerziehend		
1. Zählkind	62,63 €	75,15 €
2. Zählkind	37,58 €	45,09 €
3. Zählkind	12,53 €	15,03 €

II. Elternbeiträge für Gastkinder

- Tagesbeitrag, nicht ermäßigungsberechtig

Kinderkrippenkind	12,25 €	bis zu 9 Stunden täglich
Kindergartenkind	7,00 €	bis zu 9 Stunden täglich
Hortkind	4,18 €	bis zu 6 Stunden täglich

III. weiteres Entgelt für Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten

- nicht ermäßigungsberechtig

Kinderkrippenkind	7,80 €	je weitere angefangene Stunde
Kindergartenkind	3,34 €	je weitere angefangene Stunde
Hortkind	2,91 €	je weitere angefangene Stunde

IV. weiteres Entgelt für Betreuung nach Ablauf der Öffnungszeiten

- nicht ermäßigungsberechtig

alle Betreuungsformen	30,00 €	je weitere angefangene Stunde
-----------------------	---------	-------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 die Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Löbnitz (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) beschlossen. Die nachfolgend abgedruckte Satzung möchte ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben. Sie tritt ab dem 01.04.2024 in Kraft.



D. Hoffmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 26.02.2024



D. Hoffmann
Bürgermeister



Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Löbnitz (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

(1) Diese Satzung gilt für das Betreuungsverhältnis in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Löbnitz und für die Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung).

(2) Die Kindertagesbetreuung erfolgt:

1. als Kinderkrippenkind: Kinder, ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Ende des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege,
2. als Kindergartenkind: Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 31. Juli des Einschulungsjahres,
3. Grundschulkinder, werden im Hort ab 1. August des Einschulungsjahres bis zum 31. Juli des Abschlussjahres der 4. Klasse als Hortkind betreut. Dies erfolgt unabhängig vom Ende der Sommerferien bzw. der Aufnahme des Schulbetriebes.

(3) Die im Territorium der Gemeinde Löbnitz befindlichen Kindertageseinrichtungen werden in eigener Trägerschaft oder auf Grundlage von Vereinbarungen durch einen freien Träger betrieben.

(4) Die Kindertageseinrichtungen haben von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Während der Schulferien können die Öffnungszeiten bedarfsgerecht angepasst werden. Für Hortkinder wird an den Schultagen von 6.00 Uhr bis zum Schulbeginn (Frühhort) und ab Schulschluss bis 17.00 Uhr geöffnet.

(5) Kindertagespflege wird als gleichwertige Betreuung und Förderung insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippenkind) angeboten. Diese wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder angemieteten Räumen geleistet. Die Öffnungszeiten der Kindertagespflege werden durch die Kindertagespflegeperson festgelegt.

(6) Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) in der jeweils geltenden Fassung werden für die Kindertagesbetreuung Elternbeiträge und weiterer Entgelte erhoben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Löbnitz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Löbnitz erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Gemeinde Löbnitz den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 3

Aufnahme und Betreuungsgrundsätze

(1) Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Löbnitz nach den Grundsätzen des SächsKitaG und dieser Satzung entscheidet die jewei-

lige Leitung der Kindertageseinrichtung auf Grundlage einer Bedarfsmeldung mit dem Träger der Einrichtung im Rahmen der Kapazitäten. Bei der Kindertagespflege entscheidet die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Gemeinde Löbnitz über die Aufnahme. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen und in Ausbildung befindlichen Eltern sowie für Geschwisterkinder sind besonders zu berücksichtigen. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erfolgen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten. Für den Fall der alleinigen Personensorge eines Elternteils ist zum Vertragsabschluss ein aktueller Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder oder (Ergänzungs-)Pfleger legen den entsprechenden Beschluss bzw. die Bestallungsurkunde vor. Von nichtverheirateten Eltern mit gemeinsamer Personensorge ist der Nachweis über die gemeinsame elterliche Sorge vorzulegen.

(3) Es werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Löbnitz aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag für Kinder, die nicht innerhalb der aufgeführten Altersgrenzen liegen oder nicht im Gemeindegebiet wohnhaft sind, ist frühzeitig zu stellen und gesondert zu begründen. Die Bestätigung der Gemeinde für die Übernahme der anteiligen Betriebskosten für die zu betreuenden Kinder, die außerhalb des Freistaates Sachsen wohnen, ist vor dem Vertragsabschluss vorzulegen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung die Nachweise entsprechend § 7 Absatz 1 SächsKitaG gegenüber der Leitung bzw. Kindertagespflegeperson vorzulegen.

(5) Für Kinder, die erstmalig in eine Kindertagesbetreuung aufgenommen werden, wird in der Regel eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit des Kindes wird in Absprache mit der Kindertagespflegeperson bzw. Leitung der Kindertageseinrichtung nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes gestaffelt. Die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten ist dabei ausdrücklich gewünscht. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege und ist betragspflichtig.

§ 4

Dauer, Unterbrechung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung für die festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem im Betreuungsvertrag benannten Termin, in der Regel zum 1. des Monats. Ist kein Beendigungstag aufgenommen, endet die Betreuung eines Kindes bei einer Kindertagespflegeperson am letzten Kalendertag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. In gemeinschaftlich geführten Kinderkrippen und Kindergärten endet die Betreuung am 31. Juli des Einschulungsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Hortkindern endet die Betreuung am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind die 4. Klasse abschließt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann in begründeten Ausnahmefällen durch einen schriftlichen Aufhebungsvertrag auch ohne Einhaltung der oben genannten Fristen aufgehoben werden.

(5) Der Träger bzw. die Kindertagespflegeperson kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn

1. die Erziehungsberechtigten gegen Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag, dieser Satzung oder der Elternbeitragsatzung verstoßen,
2. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann,
3. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
4. das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege nicht besucht oder
5. die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend der Elternbeitragsatzung nicht oder nicht vollständig nachkommen. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich. Gegebenenfalls ist eine Neuanmeldung für einen Betreuungsplatz erforderlich.

(6) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Wochenfeiertagen (sogenannte Brückentage) und vom 24. bis 31. Dezember sowie an bis zu drei Fortbildungstagen pro Jahr geschlossen. Während der Ferienzeiten können die Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternrat zwei Wochen Betriebsferien durchführen. Über die Termine zur Durchführung der Betriebsferien und weiteren Schließtage werden die Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober des Vorjahres in der Kindertageseinrichtung informiert. Für Kinder von Personensorgeberechtigten, welche keinen Urlaub vom Arbeitgeber bekommen und auch anderweitig keine Betreuung möglich ist, besteht die Möglichkeit einer begrenzten Notbetreuung. Ein entsprechender Nachweis ist durch die Personensorgeberechtigten zu erbringen. Für den Zeitraum der Schließung der Einrichtung entfällt die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages nicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten während des Betreuungsverhältnisses

(1) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Daher sind die Erziehungsberechtigten von allen wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen, ihr Kind betreffend, zu informieren. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaften hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes zu erfolgen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden.

(3) Besonderheiten im Hinblick auf die Betreuung des Kindes sollen die Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitteilen.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson Änderungen von Angaben aus dem Betreuungsvertrag insbesondere des Namens und der Wohnanschrift sowie der Familienverhältnisse des Kindes und der Erziehungsberechtigten umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung und im Elternrat

(1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertagesbetreuung des Kindes betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

(2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung,
2. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung zu übermitteln.

§ 7

Regelungen in Krankheitsfällen des Kindes

(1) Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesbetreuung durch Krankheit verhindert, ist dieses der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit entsprechend dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) muss der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Kindertagesbetreuung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertagesbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Kindertagesbetreuung ist es zur Vermeidung der Ansteckung unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten oder einen Bevollmächtigten abzuholen. Insbesondere bei Fieber, Erbrechen und Durchfall darf das Kind bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome die Kindertagesbetreuung nicht besuchen.

§ 8

Essensversorgung

In Kindertageseinrichtungen stellt der Träger der Einrichtung eine Mittagessenversorgung über einen Anbieter sicher. Die Versorgung mit Speisen wird privatrechtlichen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem vertraglich gebundenen Unternehmen geregelt.

§ 9

Versicherung

(1) Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unfallpflichtversichert. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde Löbnitz.

(2) Alle Unfälle des Kindes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Weg von und zur Kindertagesbetreuung sind der Leitung der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson unverzüglich von den Erziehungsberechtigten bzw. den Beschäftigten zu melden.

§ 10

Aufsichtspflichten

(1) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder während der Öffnungszeiten bzw. während der Dauer der vereinbarten Betreuungszeit.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit dem Verlassen des Kindes - bei der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten, - durch eine mit der Abholung beauftragten Person oder - mit dem erlaubten Verlassen des Kindes gemäß Absatz 3.

(3) Soll das Kind den Weg von oder zu der Kindertageseinrichtung allein zurücklegen oder durch Dritte abgeholt werden, ist hierfür der Leitung der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zu übergeben. Bis zum Nachweis einer Änderung dieser Erklärung gelten die zuletzt getroffenen Mitteilungen.

(4) Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Ist rechtzeitiges Abholen im Einzelfall nicht möglich, soll die Kindertageseinrichtung möglichst telefonisch benachrichtigt werden. Ist ein Kind 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeit noch nicht abgeholt und die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, wird durch die pädagogische Fachkraft das zuständige Polizeirevier benachrichtigt.

§ 11 Hausordnung

(1) Alle nicht in dieser Satzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege unerlässlich sind, werden in der Hausordnung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege festgelegt.

(2) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege ist einzuhalten.

§ 12 Gastkinder

Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

§ 13 Datenerhebung

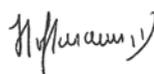
Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, das Betreuungsverhältnis sowie für die Erhebung des Elternbeitrages und von sonstigen Entgelten haben die Erziehungsberechtigten gemäß § 60 Absatz 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 in Verbindung mit § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X und § 3 Absatz 1 SächsDSDG.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Gemeinde Löbnitz (Kitabetreuungssatzung) vom 24.11.2014 außer Kraft.

Löbnitz, den 26.02.2024



Detlef Hoffmann
Bürgermeister



Informationen der Gemeindeverwaltung

Stellenausschreibung

„Sachbearbeiter (m/w/d) für das Hauptamt“

Die Gemeinde Löbnitz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Sachbearbeiter (m/w/d)** für das **Sachgebiet Hauptamt**.

Die Stelle ist mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von **30 Stunden** vorgesehen. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für die Dauer von 2 Jahren. Seitens des Arbeitgebers besteht der Wunsch, dies im Anschluss in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu überführen.

Erforderliche Qualifikationen/Anforderungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder einen vergleichbaren Berufsabschluss

Persönliche Voraussetzungen:

- selbstständige, strukturierte, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise, Organisationsgeschick, Belastbarkeit und Lernbereitschaft sowie ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft
- sehr gute Kenntnisse im Bereich von EDV-Standardanwendungen und die Fähigkeit sich schnell in Fachverfahren einzuarbeiten
- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein sowie sehr gute Team- und Kooperationsfähigkeit
- korrektes, sicheres und freundliches Auftreten

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- allgemeine Büroaufgaben wie Korrespondenz, Prozessüberwachung, Büromanagement und Organisation
- Organisatorische Tätigkeiten im Bereich Büro des Bürgermeisters
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Führung des Fundbüros
- Weiterentwicklung kultureller und touristischer Angebote
- Beantragung und Bearbeitung von Fördermittelanträgen
- allgemeine Sachbearbeitung im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Öffentlichkeitsarbeit

Änderungen bei der endgültigen Abgrenzung des Aufgabengebietes sind noch möglich.

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach Tarifvertrag und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld
- die Mitarbeit in einem aufgeschlossenen Team
- gute Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (inkl. Lebenslauf, Abschlusszeugnissen, Beurteilungen, Nachweis von Fortbildungen etc.) **bis 25.04.2024** an die Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15 in 04509 Löbnitz (z. Hd. des Bürgermeisters).

Schwerbehinderte Bewerber:innen oder ihnen gleichgestellte Bewerber:innen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Bitte legen Sie der Bewerbung dazu einen entsprechenden Nachweis bei.

Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet. Eingereichte Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Mit der Abgabe der Bewerbung erteilen Sie gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) in maschinenlesbarer Form im System gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: <https://loebnitz-am-see.de/datenschutz/>

Sanierung der Grundschule - Wie geht es weiter?

Die Sanierung unserer Grundschule, mit dem Einbau einer Kitagruppe, ist die Herausforderung für dieses Jahr. Eine Baumaßnahme in der ständig alles in Bewegung ist und viele Entscheidungen kurzfristig getroffen werden müssen. Dabei haben wir alle unsere Entscheidungen so getroffen, dass wir in den fertiggestellten Bereichen später nicht mehr eingreifen müssen. Das heißt, neben den Arbeiten im ersten Bauabschnitt wurden bereits ein neuer Trinkwasseranschluss zur Grundschule gelegt und der Abfluss in diesen Bereichen grundhaft erneuert. Es ist uns ebenfalls gelungen neue Fördermittel für die Sanierung der Grundschule zu sichern. So sind wir nun in der Lage, die Sanierung ohne Unterbrechung weiter fortzuführen. Unser Ziel war es, unsere Kinder nach dem 31. März wieder in unserer Grundschule in fünf fertig sanierten Räumen zu unterrichten und zu betreuen. Mitte März kam dann eine unerwartete Lieferverzögerung der bestellten Schaltkästen für die Fertigstellung der elektrischen Anlage bis Ende April. Damit ist eine geplante Teilnutzung des Gebäudes nicht mehr gegeben.

Uns ist es kurzfristig gelungen, mit allen Beteiligten eine Verlängerung des Ersatzstandortes im Landschulheim Reibitz bis 24. Mai 2024 zu ermöglichen. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bei allen bedanken. Wir brauchten die Genehmigung vom Landratsamt Nordsachsen, dem Schullandheim, dem Landesjugendamt und des ÖPNV und das alles innerhalb von weniger als einer Woche.

Löbnitz, den 18.03.2024



D. Hoffmann
Bürgermeister

Arbeiten am Strand Seelhausener See – Uferbereich Löbnitz

Werte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Löbnitz, die Arbeiten im Strandbereich des Seelhausener Sees in Bauträgerschaft der LMBV verlaufen planmäßig.

Die bei der Terrassierung anfallenden Sandmengen, die momentan als Zwischenlagerung aufgeschüttet werden, sind für den Einbau im weiteren Baufeld vorgesehen und werden auch teilweise abtransportiert. Der untere Radweg wird entsiegelt und zurückgebaut. Es erfolgt eine neue Wegführung oberhalb der 84 m über NN. Wir möchten alle noch einmal darauf hinweisen, dass die Absperrungen (auch zur eigenen Sicherheit) nicht zu umfahren und zu umgehen sind und der ausgeschilderten Umleitung zu folgen ist. Am äußeren östlichen Rand des Baufeldes wird ein Damm zum Lärmschutz errichtet. Die wiederholte mutwillige Zerstörung des Amphibienzaunes wurde durch den entsprechenden Baubetrieb zur Anzeige gebracht.

Löbnitz, den 18.03.2024



D. Hoffman
Bürgermeister

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

epaper.wittich.de/2789

Vereinsnachrichten

Feuerwehrförderverein Löbnitz e. V.

Vorstandswechsel Feuerwehrförderverein Löbnitz e. V.

Die Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr ist immer eine Hoheitsaufgabe der Gemeinde. Das heißt für die Beschaffung von Technik, Einsatzbekleidung und aller einsatzrelevanten Ausstattung muss die Gemeinde eintreten. Die Kameradinnen und Kameraden sind auch dankbar für die in Löbnitz vorhandene Akzeptanz und Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung. Trotz allem bleiben oftmals Wünsche offen und die Kameradinnen und Kameraden freuen sich sehr, dass es nunmehr seit 20 Jahren den Feuerwehrförderverein Löbnitz e. V. gibt. Durch vielfältige Aktivitäten sowie durch Einnahme von Mitgliedsbeiträgen, werden Gelder akquiriert, die ausschließlich dem Feuerwehrewesen zugutekommen. So konnten zum Beispiel Zelte, Sitzgarnituren, Laptops für alle Gemeindefeuerwehren einschließlich Software (Feuerwehrverwaltungsprogramm), Bekleidung für die Jugendfeuerwehr sowie Zusatzbekleidung wie T-Shirts für die aktive Abteilung beschafft werden. Weiterhin werden Zuschüsse für die Unterhaltung der Traditionstechnik gezahlt und größere Ausbildungsmaßnahmen finanziell unterstützt. Eine ganz besondere und sehr wichtige Aktion war die Beschaffung der finanziellen Mittel für den Kauf der Wärmebildkamera. An dieser Stelle nochmals ein besonderer Dank allen Unterstützern.

Bei der Jahreshauptversammlung im März stand die Wahl des neuen Vereinsvorstands an. Alle bisherigen Mitglieder, die das Amt seit 10 bzw. 20 Jahren ausgeübt haben, wollten die Vorstandsarbeit zugunsten frischer Ideen in neue Hände legen. Ihnen gebührt ein ganz großer Dank für ihre geleistete Arbeit. Alle freuten sich, dass für alle Positionen Nachrücker gefunden werden konnten, die bei der Wahl auch alle einstimmig bestätigt wurden. So wird der bisherige Vorsitzende Andreas Bechtloff von Sven Punke abgelöst, statt dem bisherigen Stellvertreter Silvio Spadt ist dies jetzt Joe Hetzger, das Amt des Kassenswarts wird nicht mehr von Viola Höppner sondern nun von Anja Prochnow bekleidet und das Amt des bisherigen Schriftführers Robin Winter übernimmt Nadine Rolfes. Wünschen wir dem neuen Vorstand weiterhin eine erfolgreiche Arbeit und gutes Gelingen.

Andreas Bechtloff
bisheriger Vereinsvorsitzender



Die bisherigen und die neuen Vorstandsmitglieder des Feuerwehrfördervereins



Gemeindeführer Enrico Häublein und Ortswehrliter Benjamin Keller danken für die geleistete Arbeit Fotos: FFW Löbnitz

LSG Löbnitz e. V.

Löbnitzer Hallenturniere 2024

Am Wochenende vom 03.02. bis 04.02.2024 war es wieder soweit und die nunmehr 5. Auflage der Löbnitzer Hallenturniere des Fußballnachwuchs stand bevor. Gespielt wurde von der Altersklasse der G-Junioren bis zu den D-Junioren. Am Samstag, 09.00 Uhr begannen die G-Junioren in einem Turnier mit 7 Mannschaften, im Modus jeder gegen jeden. Als Vorjahres-Sieger hatten sich unsere jüngsten Nachwuchskicker viel vorgenommen. Nach 21 fairen Spielen und viel Freude bei allen Kindern, belegten unsere G-Junioren einen guten 4. Platz. Turniersieger wurde der SV Jesewitz.

Weiter ging es am Samstagnachmittag zur besten Fußballzeit und unsere beiden F-Junioren-Mannschaften durften Ihr Können am Ball zeigen. Gespielt wurde in einem 8er-Turnier, aufgeteilt in zwei Gruppen mit anschließender kleinen- und großen Finalrunde. In der Vorrunde als Zweiter der Gruppe A qualifizierte sich die F1 für die große Finalrunde. Nach hartem Kampf und etwas Pech reichte es für die F2 in Gruppe B leider nur für den 4. Platz, womit sie in der kleinen Finalrunde weiter spielte. Auch in der kleinen Finalrunde stand das Glück leider nicht auf der Seite der F2, so dass man auch hier nach viel gezeigtem Kampf leider am Ende den 8. Platz belegte.

Etwas glücklicher hingegen ging es für die F1 weiter, welche auch in der großen Finalrunde weitere Siege feiern konnte. Beim letzten Spiel des Turnieres kam es zwischen der F1 und dem SV Zschernitz zu einem echten Finale. Das Spiel ging leider 0:2 verloren womit die F1 den 2. Platz belegte und sich die Gäste aus Zschernitz über den Turniersieg freuen konnten. Die Freude war nochmal groß als der Löbnitzer Richard Lehmann zum besten Torhüter des Turniers gewählt wurde.

Den 2. Turniertag eröffneten am Sonntag, 9.00 Uhr die E-Junioren.

Gespielt wurde ebenfalls in einem 8er-Turnier, aufgeteilt in zwei Gruppen mit kleiner und großen Finalrunde. Unter den teilnehmenden Mannschaften begrüßten wir einen ganz besonderen Gast: die Mannschaft des VfR Büttgen 1912 e. V., mit einer über 500 km langen Anreise aus dem Rhein-Kreis Neuss.

Die E-Junioren belegten am Ende der Vorrunde mit zwei Siegen Platz 2, womit sie sich für die große Finalrunde qualifizierten. Nach starken kämpferischen Leistungen auch in der Finalrunde erreichten die Mädels und Jungs der E-Junioren einen tollen 4. Turnierplatz. Den Turniersieg holten sich nach vielen sehenswerten Toren verdient die Jungs des VfR Büttgen 1912 e. V. Zum Abschluss der beiden Turniertage starteten die D-Junioren, welche am Spielbetrieb mit einer Spielgemeinschaft mit Spröda teilnehmen, mit zwei Mannschaften. Nach dem sich unsere D-Junioren eine Woche zuvor beim Krostitzer Hallen-

turnier den Turniersieg sicherten, sollte auch in der sehr gut besuchten Löbnitzer Sporthalle der Turniersieg her. Ebenfalls wie bei den E-Junioren wurde in einem 8er-Turnier, aufgeteilt in zwei Gruppen mit anschließenden Finalrunden gespielt. Nach einem etwas holprigen Start ins Turnier konnte sich die D1 für die große Finalrunde qualifizieren, die D2 spielte in der kleinen Finalrunde weiter. Nach vielen spannenden Spielen belegte die D1 den 3. Platz und die D2 den 8. Platz. Den Turniersieg holten sich die Jungs und Mädels des JFV Mulde-Lossa-Tal. Groß war der Jubel, als der bei der Siegerehrung der Name des besten Torhüters genannt wurde. Nach vielen tollen Paraden wurde verdient der Löbnitzer Johannes Adam zum besten Torhüter des Turniers gewählt.

Nach zwei langen Turniertagen und insgesamt 81 Spielen sahen die vielen Zuschauer so einige sehenswerte Tore und vor allem viel Spaß der 219 teilnehmenden Kinder. Ein besonderer Dank gilt allen Sponsoren sowie Helfern rund um die Turniere. Viele der Mannschaften haben ihre Teilnahme bereits für 2025 angekündigt. Wir würden uns wieder freuen.

Fußball-Nachwuchs
LSG Löbnitz e. V.



Fotos: LSG Löbnitz e. V., Sektion Fußball

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer 112

Rufen Sie bei **akuten, lebensbedrohlichen Notfällen den Rettungsdienst**, z. B. bei Herzinfarkt, Schlaganfall, schweren Verletzungen/hohem Blutverlust, Ohnmacht, allergischer Schock oder Verbrennungen.

Rufnummer 116 117 (www.116117.de)

Der ärztliche Bereitschaftsdienst sichert die medizinische Versorgung außerhalb der Sprechzeiten ab. Der jederzeit erreichbare, kostenfreie Patientenservice hilft Ihnen **außerhalb der Sprechstundenzeiten bei nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen**, mit denen Sie sonst in die Praxis gehen würden und deren Behandlung nicht bis zum nächsten Tag warten kann. (www.kvs-sachsen.de/buerger/bereitschaftspraxen-und-sprechstunden-in-ihrer-region)

Bereitschaftspraxis am Kreiskrankenhaus Delitzsch

Dübener Straße 3-9, 04509 Delitzsch

- Mittwoch, Freitag: 14 - 19 Uhr
- Wochenende, Feier-/Brückentage: 9 - 19 Uhr

Notfall-Telefax für Hör- und Sprachgeschädigte

Bei **nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen** ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefax 0341 23493299, Formular: www.116117.de/de/fax-formular.php

Gebärdentelefon (Videotelefonie)

www.gebaerdentelefon.de/bmg

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis am Klinikum St. Georg Leipzig

Delitzscher Straße 141, 04129 Leipzig

- Montag, Dienstag, Donnerstag: 19 - 21 Uhr
- Mittwoch, Freitag: 14 - 21 Uhr
- Wochenende, Feier-/Brückentage: 9 - 21 Uhr

<https://www.kinderaerzte-leipzig.de/bereitschaft-notdienste/>

notfallmäßige Vorstellung außerhalb dieser Sprechzeiten:

Universitätskinderklinik/Kinderchirurgie Leipzig

Liebigstraße 20 a (Haus 6), 04103 Leipzig

Tel. 0341 9726242

Apotheken-Notdienst

farma-plus Apotheke, Zschernweg 1, Löbnitz, Tel. 034208 78083

am Montag, dem 01.04. und am Freitag, dem 26.04.2024

von 8.00 bis 8.00 Uhr des Folgetages (24-h-Notdienst).

Kfz-Technik

Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO

täglich im Zschernweg 1, Löbnitz

Schiedsstelle Löbnitz

Sprechstunden Friedensrichter

Jeweils am Donnerstag von 15:00 bis 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses in Bad Dübener.

11. April 2024 und 23. Mai 2024

In Löbnitz werden derzeit keine Sprechstunden angeboten.

Bei Bedarf kann die Sprechstunde in Bad Dübener in Anspruch genommen werden oder über die Gemeindeverwaltung Löbnitz ein Termin mit dem stellvertretenden Friedensrichter vereinbart werden.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei „St. Klara“ Delitzsch

Folgende Gottesdienste und Zusammenkünfte finden in der Christkönig-Kirche, Scholitzer Weg 3 in Löbnitz statt.

Fr., 29.03.	10.00 Uhr	Kreuzweg-Andacht am Karfreitag
Sa., 30.03.	21.00 Uhr	Feier der Osternacht in Delitzsch, St. Marien
Mo., 01.04.	08.45 Uhr	Hl. Messe am Ostermontag
Sa., 06.04.	18.00 Uhr	Hl. Messe
Sa., 20.04.	18.00 Uhr	Hl. Messe

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie uns am besten unter:

Telefon Pfarrbüro: 034202 52159

Telefax Pfarrbüro: 034202 52175

Telefon Pfarrer B. Schelenz: 034202 329706

E-Mail: delitzsch.st-klara@bistum-magdeburg.de

Evangelisches Pfarramt Schenkenberg

Folgende Gottesdienste und Zusammenkünfte finden in der evangelischen Kirche in Löbnitz statt:

Do., 28.03.	19.00 Uhr	Löbnitz, Gründonnerstagkonzert
Sa., 30.03.	15.00 Uhr	Reibitz, Osternacht
So., 31.03.	09.30 Uhr	Löbnitz, Ostergottesdienst
Sa., 06.04.	11.00 Uhr	Löbnitz, Konfirmation
So., 07.04.	11.00 Uhr	Schenkenberg, Familienkirche zu Kleinostern
Sa., 13.04.	17.00 Uhr	Löbnitz, Abendandacht mit Akkordeonorchester
So., 21.04.	09.30 Uhr	Löbnitz, Gottesdienst

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie mich am besten unter

Telefon 0177 3064663, E-Mail: matthias.taatz@t-online.de,

Website: www.pfarrbereich-schenkenberg.de.

Bleiben Sie behütet!

Ihr Pfarrer Matthias Taatz

Wir gratulieren

Geburtstage

Entfernt gemäß DSGVO

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Sonstige Jubiläen

— Anzeige(n) —



Entfernt gemäß DSGVO

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung Löbnitz übermittelten den Jubelpaaren die herzlichsten Glückwünsche.

**Gratulation zur Konfirmation
am 06.04.2024****Anna und Martha Lange aus Sausedlitz**

Die besten Wünsche zur Konfirmation in der evangelischen Pfarrkirche zu Löbnitz wünschen der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung. Möge der Tag immer in guter Erinnerung bleiben und die Zukunft viel Erfolg, Glück und Zufriedenheit mit auf den spannenden Weg geben.

**Gratulation
zur Jugendweihe
am 20.04.2024****Franziska Dießner aus Roitzschjora,
Nicolas Nowack aus Sausedlitz**

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung wünschen beiden für den künftigen Lebensweg alles Gute, viel Glück, Erfolg und Gesundheit sowie eine unvergessliche Jugendweihefeier.

**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien